



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11/2014

8. August 2014

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 9. Juli 2014	398	Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen (SächsBBiGAVO) vom 21. Juli 2014	423
Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes vom 9. Juli 2014	405	Gemeinsame Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern, der Justiz und für Europa, für Kultus, für Soziales und Verbraucherschutz, für Umwelt und Landwirtschaft, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie für Wissenschaft und Kunst zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen – SächsBBiGAVO)	425
Sächsisches Gesetz zur Bereinigung landesrechtlicher Normen (Sächsisches Normbereinigungsgesetz – SächsNormBerG) vom 9. Juli 2014	407	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz und zur Aufhebung der Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum geprüften Klauenpfleger vom 11. Juli 2014	434
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung der Handwerksordnung (Sächsische Handwerk-Ausführungs-Verordnung – SächsHwAusfVO) vom 5. Juli 2014	408	Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Obere Müglitz/Weißeritz“ vom 12. Juni 2014	435
Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Beglaubigungsverordnung vom 9. Juli 2014	409	Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Jonsdorfer Felsenstadt“ vom 1. Juli 2014	437
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 11. Juli 2014	410	Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Am Ruhberg“ vom 26. Juni 2014	440
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung und der Abendgymnasien- und Kollegverordnung vom 25. Juli 2014	411		
Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen vom 18. Juli 2014	415		

Gesetz

zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Vom 9. Juli 2014

Der Sächsische Landtag hat am 18. Juni 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz

zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG)

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die elektronisch unterstützte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Träger der Selbstverwaltung). Auf Beliehene finden die Vorschriften dieses Gesetzes für die Träger der Selbstverwaltung Anwendung.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit des Mitteldeutschen Rundfunks.

(3) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

§ 2 Elektronische Kommunikation

(1) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen auch die elektronische Kommunikation ermöglichen. Beliehene sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, soweit die elektronische Kommunikation für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben nicht erforderlich ist. Für die elektronische Kommunikation sind Verschlüsselungsverfahren anzubieten und grundsätzlich anzuwenden.

(2) Die Übermittlung elektronischer Dokumente unter Wahrung der für den Freistaat Sachsen verbindlichen bundesrechtlichen Voraussetzungen in

1. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in der am 8. August 2014 geltenden Fassung,
2. § 36a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3848)

geändert worden ist, in der am 8. August 2014 geltenden Fassung, und

3. § 87a Abs. 3, 4 und 6 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318, 4333) geändert worden ist, in der am 8. August 2014 geltenden Fassung,

für die Ersetzung der Schriftform ist durch die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung im Rahmen der Kommunikation nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung zu ermöglichen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Für die Möglichkeiten der Schriftformersetzung, die nach dem 8. August 2014 verkündet werden, gilt die Pflicht aus Satz 1; diese ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschriften umzusetzen. Die für die Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Informationen sind über die von den Behörden und Verwaltungseinrichtungen im Freistaat Sachsen jeweils genutzten öffentlich zugänglichen Netze zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Elektronische Zahlungsverfahren

Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen elektronische Zahlungen ermöglichen.

§ 4 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Freistaates Sachsen bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde kann unbeschadet des Artikels 76 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies sowohl ortsüblich als auch auf geeignete Weise in öffentlich zugänglichen Netzen bekannt zu machen. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe oder ist die elektronische Form die authentische, muss die Möglichkeit bestehen, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 1 elektronisch publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Publikation sind jedoch personenbezoge-

ne Daten unkenntlich zu machen, wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt ist und eine fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Änderungen nach Satz 2 müssen als solche erkennbar gemacht werden und den Zeitpunkt der Änderung erkennen lassen.

§ 5 Datenschutz

(1) Zur Gewährleistung des Datenschutzes erstellen und pflegen die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte.

(2) Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, und die spezialgesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 6 Datenschutz bei gemeinsamen Verfahren

(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren datenverarbeitenden Stellen im Sinne von § 3 Abs. 3 SächsDSG das Verarbeiten personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen. Soweit gemeinsame Verfahren auch Abrufe anderer Stellen ermöglichen sollen, gilt insoweit für die Abrufverfahren § 8 SächsDSG.

(2) Die Beteiligung öffentlicher Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 SächsDSG sowohl der staatlichen Behörden als auch der Träger der Selbstverwaltung an gemeinsamen Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Verarbeitens der Daten im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 10 Abs. 4 SächsDSG durchzuführen und der Sächsische Datenschutzbeauftragte zu hören. Ihm sind die Festlegungen nach Absatz 4 und das Ergebnis der Vorabkontrolle vorzulegen.

(4) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG hinaus schriftlich insbesondere festzulegen,

1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist und
2. welche der beteiligten Stellen jeweils für die Rechtmäßigkeit des Verarbeitens der Daten verantwortlich ist.

Die nach Satz 1 Nr. 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen, deren Beauftragter für den Datenschutz eine Kopie des von den beteiligten Stellen zu erstellenden Verzeichnisses im Sinne von § 10 Abs. 1 SächsDSG verwahrt. Nach Satz 1 Nr. 1 können auch verantwortliche Stellen be-

stimmt werden, die andere Stellen mit dem Verarbeiten personenbezogener Daten für das gemeinsame Verfahren beauftragen dürfen. § 7 SächsDSG bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Soweit für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten, ist vor Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln, welches Datenschutzrecht angewendet wird. Weiterhin ist zu bestimmen, welche Kontrollstellen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften prüfen.

(6) Die Betroffenen können ihre Rechte nach den §§ 18 bis 22 SächsDSG gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für das Verarbeiten der jeweiligen Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 verantwortlich ist. Die Stelle, an die der Betroffene sich wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Der Betroffene ist über die Weiterleitung zu unterrichten.

§ 7 Barrierefreiheit

Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung gestalten die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 197), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden können.

Abschnitt 2 Regelungen für die staatlichen Behörden

§ 8 Bereitstellung von Daten

(1) Stellen staatliche Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse zu erwarten ist, so sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Informationen versehen werden, die Inhalte und Eigenschaften der Daten beschreiben und es ermöglichen, die Daten zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen (Metadaten).

(2) Weiterverwendung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist jede Nutzung von Daten, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht; die intellektuelle Wahrnehmung von Daten und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen regelmäßig keine Weiterverwendung dar.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Nutzung der Daten gemäß Absatz 1 festzulegen. Die Nutzungsbestimmungen sollen die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung abdecken. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.

(4) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.

(5) Absatz 1 gilt für Daten, die vor dem 1. September 2014 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.

(6) Absatz 1 gilt nicht, soweit Rechte Dritter, insbesondere der Träger der Selbstverwaltung, entgegenstehen.

§ 9

Interoperabilität und Informationssicherheit

(1) Die staatlichen Behörden haben die informationstechnischen Systeme zur Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag so auszugestalten, dass ein medienbruchfreier Datenaustausch (Interoperabilität) zwischen ihnen ermöglicht und die Interoperabilität im Verhältnis zu anderen Verwaltungsebenen gefördert wird.

(2) Die staatlichen Behörden treffen angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zur Einhaltung der in § 9 Abs. 2 SächsDSG definierten Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz für die in ihren informationstechnischen Systemen verarbeiteten Daten. Solche Maßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen einer Verletzung der Schutzziele steht. Zur Erreichung und Aufrechterhaltung dieses Informationssicherheitsniveaus sind für die staatlichen Behörden die Standards und Kataloge des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

§ 10

Basiskomponenten

(1) Basiskomponenten sind durch den Freistaat Sachsen zentral bereitgestellte E-Government-Anwendungen, die der fachunabhängigen oder fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit dienen. Dazu kann auch eine Basiskomponente gehören, in welcher mit Einwilligung des Nutzers Stammdaten über ihn zur Verwendung in anderen E-Government-Anwendungen verarbeitet werden. Sie können über die informationstechnische Basis des Freistaates Sachsen zur Zentralisierung der Basiskomponenten (E-Government-Plattform) bereitgestellt werden. Die Konzeption und Entwicklung sowie die Pflege, der Betrieb und die Weiterentwicklung der Basiskomponenten erfolgen durch das Staatsministerium der Justiz und für Europa. Für Basiskomponenten zur Nutzung von Geodaten gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Geodateninfrastruktur im Freistaat Sachsen (Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz – SächsGDIG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen die Konzeption und Entwicklung sowie die Pflege und Weiterentwicklung durch das Staatsministerium des Innern. Für Basiskomponenten zur Unterstützung von Zahlungs- und Abrechnungsvorgängen erfüllt das Staatsministerium der Justiz und für Europa die Aufgaben nach Satz 4 im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die staatlichen Behörden, die sich für die Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse durch informationstechnische Systeme entschieden haben, sind verpflichtet, bei der Einführung neuer informationstechnischer Systeme und bei wesentlichen Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme die hierfür einsetzbaren Basiskomponenten zu nutzen. Dies gilt nicht, soweit durch die Nutzung einer Basiskomponen-

te entgegenstehende Verpflichtungen des Freistaates Sachsen verletzt würden, die vor der Verkündung dieses Gesetzes und mit Zustimmung der Staatsregierung begründet wurden. Auf Antrag kann das Staatsministerium der Justiz und für Europa Ausnahmen von der Nutzungspflicht nach Satz 1 zulassen. Anderen, nicht zu ihrer Nutzung verpflichteten Behörden kann der Freistaat Sachsen Basiskomponenten zur Verfügung stellen.

(3) Die staatlichen Behörden sind verpflichtet, diejenigen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, die für den Betrieb der im Freistaat Sachsen als Zuständigkeitsfinder eingesetzten Basiskomponente notwendig sind. Zu diesen Daten zählen insbesondere die Stammdaten der jeweiligen Behörde und elektronische Verweisungen auf die von der jeweiligen Behörde über öffentlich zugängliche Netze schon bereitgestellten elektronischen Formulare.

(4) Die Staatsregierung bestimmt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag die Basiskomponenten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung abschließend. Sie kann in dieser Rechtsverordnung für die Verpflichtung zur Nutzung nach Absatz 2 Satz 1 Übergangsfristen festlegen und berücksichtigt dabei insbesondere den Bestand der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Freistaat Sachsen eingesetzten informationstechnischen Systeme. Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag jeweils durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnungen nach Satz 3 können insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Daten, die gemäß Absatz 3 für den Betrieb des im Freistaat Sachsen eingesetzten Zuständigkeitsfinders notwendig sind und daher von den staatlichen Behörden zu übermitteln sind,
2. Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards,
3. die technischen Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache sowie
4. die von der konkreten Basiskomponente zu verarbeitenden personenbezogenen Daten.

§ 11

Datenübermittlung

Die elektronische Übermittlung von Daten in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Form (elektronische Datenübermittlung) zwischen den staatlichen Behörden ist über ein informationstechnisches Netz zu führen, das deren informationstechnische Netze verbindet (Sächsisches Verwaltungsnetz).

§ 12

Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung

(1) Die staatlichen Behörden sollen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag, die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung einsetzen. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung zu beachten.

(2) Zwischen staatlichen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung einsetzen, sollen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen und unter dem Vor-

behalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag, Akten und sonstige Daten elektronisch übermittelt werden.

(3) Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die staatlichen Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht insbesondere dadurch gewähren, dass sie einen Aktendruck zur Verfügung stellen, die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben, elektronische Dokumente übermitteln oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

(4) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung des Originals in ein elektronisches Dokument übertragen werden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung entspricht. Es ist sicherzustellen, dass die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original besteht und nachvollzogen werden kann, wann und durch wen die Unterlagen übertragen wurden. Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sollen die Originale, die nicht zurückgegeben wurden, vernichtet werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

(5) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile in ein anderes elektronisches Format überführt werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Abschnitt 3

Regelungen für die Träger der Selbstverwaltung

§ 13

Interoperabilität und Informationssicherheit

(1) Für die an E-Government beteiligten Träger der Selbstverwaltung gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Werden dem Freistaat Sachsen Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards verbindlich durch Beschlüsse des IT-Planungsrates gemäß Artikel 91c Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorgeschrieben, sind diese Standards durch die Träger der Selbstverwaltung bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten.

§ 14

Basiskomponenten

(1) Die in § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 benannten Behörden können Basiskomponenten auch den Trägern der Selbstverwaltung zur Verfügung stellen. Die im Freistaat Sachsen als Zuständigkeitsfinder eingesetzte Basiskomponente gemäß § 10 Abs. 3 wird den Trägern der Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt.

(2) § 10 Abs. 3 gilt für die Träger der Selbstverwaltung entsprechend. Die Vorgaben der Rechtsverordnungen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten auch für die Träger der Selbstverwaltung, soweit sie Basiskomponenten nutzen oder gemäß Satz 1

in Verbindung mit § 10 Abs. 3 zur Bereitstellung elektronischer Daten verpflichtet sind.

(3) Dem IT-Kooperationsrat im Sinne von § 18 und den Trägern der Selbstverwaltung ist möglichst frühzeitig vor Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 4 Satz 3, die Regelungen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 enthält, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Hinweis auf diese Gelegenheit wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Beschließt der IT-Kooperationsrat daraufhin eine Empfehlung im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, ist diese bei Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen.

§ 15

Datenübermittlung

(1) Die verwaltungsebenenübergreifende elektronische Datenübermittlung im Sinne von § 11 zwischen den staatlichen Behörden und den Trägern der Selbstverwaltung wird über das Sächsische Verwaltungsnetz geführt. Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung können dabei den Zugang zu dem Sächsischen Verwaltungsnetz über das Kommunale Datennetz und die nichtkommunalen Träger der Selbstverwaltung über einen unmittelbaren Anschluss herstellen. Alternativ können die Träger der Selbstverwaltung den Zugang zu dem Sächsischen Verwaltungsnetz über eine Schnittstelle herstellen, die eine vergleichbare Funktionalität und eine gleichwertige Informationssicherheit gewährleistet. Satz 1 gilt nicht, soweit für einzelne Fachverfahren spezielle Rechtsvorschriften eine zuverlässige und sichere Datenübermittlung gewährleisten.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Eigenschaften der Schnittstelle gemäß Absatz 1 Satz 3 durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, soweit dies zur Wahrung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 erforderlich ist. Die mit den Festlegungen verbundenen Auswirkungen für die gemäß Absatz 1 Satz 3 gebotene Funktionalität und Informationssicherheit und die damit eventuell verbundenen Haushaltsfolgen sind vor Erlass der Rechtsverordnung zu benennen. Der für diese Ausführungen erforderliche Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu den erwarteten Haushaltsfolgen stehen. In dieser Rechtsverordnung können Vorgaben vorgesehen werden zu

1. der Informationssicherheit für die in § 9 Abs. 2 SächsDSG definierten Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit,
2. der Art der Datenverbindung,
3. der Mindest-Verfügbarkeit der Datenverbindung,
4. der Mindest-Bandbreite der Datenverbindung,
5. den für die Datenverbindung eingesetzten Protokollen,
6. der verwendeten Systeminfrastruktur und
7. der internen Organisation, die durch die jeweiligen Anbieter der Datenverbindung zu berücksichtigen sind.

Vom IT-Kooperationsrat und den Trägern der Selbstverwaltung sind frühzeitig Stellungnahmen einzuholen. Beschließt der IT-Kooperationsrat daraufhin eine Empfehlung im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, ist diese bei Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Stellungnahmen der Träger der Selbstverwaltung.

(3) Werden dem Freistaat Sachsen Anforderungen für die Zugangsschnittstellen zu dem Verbindungsnetz im Sinne von Artikel 91c Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch Beschlüsse des IT-Planungsrates als Koordinierungsgremium gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (Gesetz zur Ausführung von

Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – IT-NetzG) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706), in der jeweils geltenden Fassung, vorgegeben, sind diese Standards durch die Träger der Selbstverwaltung bei den von ihnen eingesetzten und mit dem Verbindungsnetz zumindest mittelbar verbundenen informationstechnischen Systemen einzuhalten.

§ 16

Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung

Soweit die Träger der Selbstverwaltung sich für die elektronische Vorgangsbearbeitung oder Aktenführung entscheiden, gilt § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5 entsprechend.

Abschnitt 4 Organisation

§ 17

Zentrale Einrichtungen des Freistaates Sachsen

(1) Die obersten Staatsbehörden entsenden Vertreter in ein Koordinierungsgremium, das ressortübergreifende Entscheidungen zu Fragen der Informationstechnologie (IT) und des E-Governments im Freistaat Sachsen trifft. Grundsätzliche oder weittragende Fragen von allgemeiner politischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung bereitet es zur Entscheidung für die Staatsregierung vor. Soweit aufgrund der von dem Koordinierungsgremium behandelten Fragen Haushaltsfolgen zu erwarten sind, sollen vor der Entscheidung diese Folgen und die weiteren, sich aus der Entscheidung dieser Frage ergebenden wesentlichen Auswirkungen gemäß § 7 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dargestellt werden.

(2) Die Staatsregierung ernennt einen Beauftragten für Informationstechnologie des Freistaates Sachsen. Er ist in den Bereichen IT und E-Government insbesondere zuständig für

1. die Koordinierung der strategischen und operativen Führung der Verwaltung des Freistaates Sachsen im Rahmen der Entscheidungen der Staatsregierung und des Koordinierungsgremiums der Staatsregierung nach Absatz 1,
2. die Zusammenarbeit mit den übrigen Ländern, dem Bund, der Europäischen Union und internationalen Partnern, wenn mehr als eine oberste Staatsbehörde betroffen ist, sowie mit den Kommunen des Freistaates Sachsen und
3. die Vertretung des Freistaates Sachsen in Gremien, insbesondere im IT-Planungsrat.

Er ist an allen Gesetzgebungsverfahren und anderen Regierungsvorhaben zu beteiligen, bei denen IT- und E-Government-Fragen zu berücksichtigen sind.

§ 18

Sächsischer IT-Kooperationsrat

(1) Der Freistaat Sachsen und die sächsischen Kommunen arbeiten bei dem Ausbau ihrer informationstechnischen Systeme zusammen. Ziel dieser Kooperation ist insbesondere die Einführung elektronischer, verwaltungsebenenübergreifend interoperabler und sicherer Verwaltungsprozesse.

(2) Der IT-Kooperationsrat ist das gemeinsame Gremium für diese Zusammenarbeit. Dem IT-Kooperationsrat gehören für

den Freistaat Sachsen neben dem Beauftragten für Informationstechnologie des Freistaates Sachsen je ein Vertreter der Staatskanzlei und des Staatsministeriums des Innern an. Für die Kommunen gehören dem IT-Kooperationsrat drei Mitglieder an, von denen je ein Mitglied durch den Sächsischen Städte- und Gemeindetag, den Sächsischen Landkreistag und die Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung entsandt wird. Der IT-Kooperationsrat wird vom Beauftragten für Informationstechnologie des Freistaates Sachsen geleitet. Je ein Vertreter des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und des Staatsministeriums der Justiz und für Europa sind beratende Mitglieder des IT-Kooperationsrates. Durch den IT-Kooperationsrat können bei Bedarf externe Dritte mit zusätzlichem Fachwissen, insbesondere Vertreter einzelner Kommunen, beratend hinzugezogen werden.

(3) Der IT-Kooperationsrat beschließt, soweit kommunale Belange berührt werden, Empfehlungen für die Kommunen und die staatlichen Behörden insbesondere zu

1. den im IT-Planungsrat behandelten Themen und den Beschlussvorschlägen des IT-Planungsrates,
2. den Umsetzungsregelungen für die Beschlüsse des IT-Planungsrates, die dieser gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG) vom 20. November 2009 (SächsGVBl. 2010 S. 44) fasst, und den Bund-Länder-Beschlüssen im Bereich IT und E-Government,
3. der Weiterentwicklung der Strategie für IT und E-Government des Freistaates Sachsen und der E-Government-Umsetzungsplanung des Freistaates Sachsen und der sächsischen Kommunen sowie zur Steuerung der Schlüsselprojekte aus dieser E-Government-Umsetzungsplanung,
4. der Weiterentwicklung der Basiskomponenten und des Sächsischen Verwaltungsnetzes sowie zu Strategien für die E-Government-Plattform,
5. landesspezifischen Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards für verwaltungsebenenübergreifende elektronische Verwaltungsprozesse der im Freistaat Sachsen eingesetzten informationstechnischen Systeme,
6. der Festlegung der gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Satz 3 und 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 elektronisch zu liefernden Daten für die im Freistaat Sachsen als Zuständigkeitsfinder eingesetzte Basiskomponente und den Anforderungen an die alternative Schnittstelle für den Netzzugang gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und
7. den elektronischen Kommunikations- und Zahlungsverfahren, die einheitlich im gesamten Freistaat Sachsen von den staatlichen Behörden und den sächsischen Kommunen gleichermaßen angeboten werden sollen.

§ 17 Abs. 1 Satz 3 gilt für die Beschlüsse des IT-Kooperationsrates entsprechend.

(4) Die Beschlüsse des IT-Kooperationsrates werden einstimmig gefasst.

(5) Der IT-Kooperationsrat wird durch eine Geschäftsstelle bei dem Staatsministerium der Justiz und für Europa unterstützt.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 19

Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Unberührt bleibt § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3a VwVfG.

(2) Ebenfalls unberührt bleibt § 123 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Unberührt bleiben die Regelungen nach § 9 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die notwendigen Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache sind zu schaffen.

§ 20

Experimentierklausel

(1) Die jeweils fachlich zuständige oberste Staatsbehörde wird ermächtigt, zur Einführung und Fortentwicklung des E-Governments im Benehmen mit dem Beauftragten für Informationstechnologie des Freistaates Sachsen und nach Zustimmung des Staatsministeriums des Innern sowie im Falle der Nummer 3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung sachlich und räumlich begrenzte Ausnahmen von der Anwendung folgender landesrechtlicher Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungskostenregelungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Satz 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit den §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 VwVfG,
2. § 4 Abs. 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, §§ 5a und 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Gleiche gilt für sonstige Zuständigkeitsvorschriften in Fachgesetzen.

§ 21 Evaluierung

(1) Die Staatsregierung legt dem Landtag drei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes einen Bericht vor, in dem sie darlegt,

1. welche Auswirkungen dieses Gesetz insbesondere auf die Entwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen hat,
2. welche Projekte auf der Basis der Experimentierklausel des § 20 durchgeführt wurden,
3. wie sich Datenschutz, Informationssicherheit und Barrierefreiheit in den informationstechnischen Systemen des Freistaates Sachsen entwickelt haben,
4. welche Kosten und Nutzen bei der Umsetzung dieses Gesetzes entstanden sind und
5. ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Nach der Evaluierung gemäß Absatz 1 werden dem Landtag entsprechende Erfahrungsberichte jeweils nach Ablauf weiterer vier Jahre vorgelegt.

§ 22

Einschränkung eines Grundrechtes

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch die §§ 6, 10 Abs. 4 Satz 3 und 4 Nr. 3 eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 733), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
2. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 1 tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 1 tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Dresden, den 9. Juli 2014

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Zweites Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes

Vom 9. Juli 2014

Der Sächsische Landtag hat am 18. Juni 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 748), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 25a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25b Zuständigkeiten im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe“.
 - b) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 33a Zuständigkeiten im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe“.
 - c) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 37a Zuständigkeiten im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe“.
 - d) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:
**„Teil 3
Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes
und der Gerichtsvollzieher“.**
 - e) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 42a Befugnisse der Gerichtsvollzieher“.

2. § 25a wird wie folgt gefasst:

„§ 25a

Verwaltungsgerichtliche Zuständigkeitskonzentration

Das Verwaltungsgericht Dresden ist in folgenden Angelegenheiten für die Bezirke der Verwaltungsgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig zuständig:

1. in Personalvertretungsangelegenheiten und
2. für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen über vermögensrechtliche Ansprüche betreffend Vermögenswerte nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Alternative 3 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719, 3727) geändert worden ist,
 - a) nach dem Vermögensgesetz,
 - b) nach dem Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920),
 - c) nach dem Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450), und

- d) nach dem Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR Entschädigungserfüllungsgesetz – DDR-EErfG) vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471, 2473, 2004 I S. 1654),
in den jeweils geltenden Fassungen.“

3. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b

Zuständigkeiten im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Die in § 166 Abs. 2 VwGO bezeichneten Aufgaben dürfen im Regelfall nur Beamten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 übertragen werden.“

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Zuständigkeiten im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Die in § 73a Abs. 4 SGG bezeichneten Aufgaben dürfen im Regelfall nur Beamten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 übertragen werden.“

5. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„ § 37a

Zuständigkeiten im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Die in § 142 Abs. 3 FGO bezeichneten Aufgaben dürfen im Regelfall nur Beamten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 übertragen werden.“

6. Die Überschrift von Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes und der Gerichtsvollzieher“.

7. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Befugnisse der Gerichtsvollzieher

(1) Der Gerichtsvollzieher kann zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben bei Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff bei dem Schuldner führen, vor deren Durchführung bei der für den Wohnort des Schuldners zuständigen Polizeidienststelle anfragen, ob personengebundene Hinweise über eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft des Schuldners vorliegen. Dies gilt nicht, soweit nach den Umständen des Einzelfalles kein Widerstand des Schuldners gegen die vollstreckenden Personen zu erwarten ist. In der Anfrage kann der Gerichtsvollzieher Name, Anschrift, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners übermitteln.

(2) Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff bei dem Schuldner führen, sind insbesondere Verhaftungen, Wohnungsräumungen, Wohnungsdurchsuchungen aufgrund richterlicher Anordnung, der Vollzug einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz

und der Vollzug von Entscheidungen auf Herausgabe einer Person.

(3) Die auf die Anfrage nach Absatz 1 erteilte Auskunft darf nur verwendet werden, um die Sicherheit des Gerichtsvollziehers im Rahmen seiner Vollstreckungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie ist in einem verschlossenen Umschlag im Aktendeckel aufzubewahren und zwei Jahre nach Abschluss der letzten Vollstreckungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 gegen den Schuldner zu vernichten.

(4) Die Absätze 1 und 2 treten am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Sie sind vor Ablauf dieser Befristung durch das Staatsministerium der Justiz und für Europa zu evaluieren.“

8. § 61 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Freistaates Sachsen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ist Nummer 2001 der Anlage des JVKostG ausgenommen.“

9. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Auslagen nach den Nummern 2000 und 2002 der Anlage des JVKostG und den Nummern 31001 bis 31006, 31008 bis 31009 und 31012 bis 31014 der Anlage 1 des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung,“.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Schreibauslagen für Abschriften“ durch die Wörter „Dokumentenpauschale für Kopien und Ausdrucke“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.

10. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 JVKostO“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 JVKostG“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 8 wird die Angabe „§ 3 JVKostO“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 JVKostG“ ersetzt.

11. In § 67 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „der vollen Gebühr nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben, mindestens 100 EUR“ durch die Angabe „der Gebühr der Tabelle B des § 34 Abs. 2 GNotKG erhoben, mindestens 120 EUR“ ersetzt.

12. In § 71 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „100 EUR“ durch die Angabe „120 EUR“ ersetzt.

13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Bernsbach“, „Erlbach-Kirchberg“, und „Hormersdorf“, gestrichen, die Angabe „Lauter/Sa.“ wird durch die Wörter „Lauter-Bernsbach“ und die Angabe „Oelsnitz/Erzgeb.“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Klingenthal“ die Angabe „/Sa.“ gestrichen, nach dem Wort „Steinberg“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Zwota“ werden gestrichen.

c) In Nummer 3 werden die Wörter „Guttau/Hucina“, gestrichen.

d) In Nummer 4 wird das Wort „Kitzen“, gestrichen, das Wort „Neukieritzsch“, wird gestrichen und nach dem Wort „Narsdorf“, eingefügt, das Wort „Rötha“, wird gestrichen und nach den Wörtern „Regis-Breitungen“ eingefügt.

e) In Nummer 6 werden die Wörter „Höckendorf“, „Pretzschendorf“, und „Schmiedeberg“, gestrichen und nach der Angabe „Hermsdorf/Erzgeb.“ wird das Wort „Klingenberg“, eingefügt.

f) In Nummer 7 werden die Wörter „Bockelwitz“, „Niederstriegis“, und „Zieggra-Knobelsdorf“ gestrichen, das Wort „Großweitzschen“, wird gestrichen und nach dem Wort „Geringswalde“, eingefügt.

g) In Nummer 9 werden die Wörter „Neukyhna“, und „und Zwochau“ gestrichen und nach dem Wort „Wiedemar“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

h) In Nummer 10 wird das Wort „Bobritzsch“, durch die Wörter „Bobritzsch-Hilbersdorf“, ersetzt, die Wörter „Falkenau“, „Frankenstein“, und „Hilbersdorf“, werden gestrichen.

i) In Nummer 11 wird die Angabe „, Sohland a. Rotstein“ gestrichen.

j) In Nummer 12 werden die Wörter „Falkenhain“, „Hohburg“, und „Mutzschen“, gestrichen, nach dem Wort „Grimma“, wird das Wort „Lossatal“, eingefügt und das Wort „Trebsen“ wird durch die Angabe „Trebsen/Mulde“ ersetzt.

k) In Nummer 14 wird das Wort „, Wiednitz“ gestrichen.

l) In Nummer 17 werden die Wörter „Lengefeld“, „Poberschau“, und „, Zöblitz“ gestrichen, das Wort „Pockau“ wird durch die Wörter „Pockau-Lengefeld“ ersetzt.

m) In Nummer 18 werden die Wörter „Ketzerbachtal“, „Leuben-Schleinitz“, und „, Triebischtal“ gestrichen.

n) In Nummer 19 werden die Wörter „Kirnitzschtal“, und „Porschdorf“, gestrichen.

o) In Nummer 20 werden die Wörter „Erlbach“, und „Mühltroff“, gestrichen, die Angabe „Pausa/Vogtl.“ wird durch die Wörter „Pausa-Mühltroff“ und das Wort „Oelsnitz“ durch die Angabe „Oelsnitz/Vogtl.“ ersetzt.

p) In Nummer 21 werden das Wort „Nauwalde“, und die Angabe „Weißig a. Raschütz“, gestrichen.

q) In Nummer 22 wird das Wort „Belgern“, durch die Wörter „Belgern-Schildau“, ersetzt, die Wörter „Schildau/Gneisenstadt“, und „und Zinna“ werden gestrichen und nach dem Wort „Trossin“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

r) In Nummer 24 werden die Wörter „Berthelsdorf“, „Eibau“, „Niedercunnersdorf“, und „Obercunnersdorf“, gestrichen und nach dem Wort „Jonsdorf“, wird das Wort „Kottmar“, eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. Juli 2014

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Sächsisches Gesetz

zur Bereinigung landesrechtlicher Normen

(Sächsisches Normbereinigungsgesetz – SächsNormBerG)

Vom 9. Juli 2014

Der Sächsische Landtag hat am 18. Juni 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

Die folgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Wahlrechtliches Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 630), geändert durch § 55 des Gesetzes vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553, 560),
2. Gesetz über die Vorverlegung der nächsten regelmäßigen Wahlen zu den Personalräten und zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Freistaat Sachsen vom 7. März 1997 (SächsGVBl. S. 113),
3. Gesetz über die Rechtsstellung und Befugnisse des Sonderausschusses zur Untersuchung von Amts- und Machtmißbrauch infolge der SED-Herrschaft als Untersuchungsausschuß vom 11. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 91),
4. Gesetz zur Übertragung von Aufgaben bei der Einfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen (Tierzuchteinfuhrkontrollgesetz – TierZEKG) vom 9. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 50), geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186),
5. Gesetz über den kostenfreien Zugang zu staatlichen Umweltdaten vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 194),
6. Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1256), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 487),
7. Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 167),
8. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Errichtung von Handwerkskammern im Freistaat Sachsen vom 23. September 1992 (SächsGVBl. S. 451), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 412),
9. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Ermächtigungen nach der Handwerksordnung vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 35), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 134),
10. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Einziehung von Beiträgen durch die Handwerkskammern vom 18. März 1992 (SächsGVBl. S. 123), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 926),
11. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten und Befugnisse nach dem Steuerberatungsgesetz vom 24. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 367),
12. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (MZulKraftStVO) vom 22. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152),
13. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Auswandererschutzes vom 26. November 1992 (SächsGVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 157, 161),
14. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Auflösung des Sondervermögens GUS-Liegenschaften Sachsen vom 25. Juni 1997 (SächsGVBl. S. 480),
15. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Errichtung einer Lehrlingskostenausgleichskasse im Schornsteinfegerhandwerk (LAKVO) vom 29. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 332), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 250),
16. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die wissenschaftlichen Bibliotheken der staatlichen Hochschulen und des Freistaates Sachsen (Sächsische Bibliotheksgebührenverordnung – SächsBibGebVO) vom 29. November 2004 (SächsGVBl. S. 600).

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes

Nach § 12 des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146) wird der folgende § 12a eingefügt:

„§ 12a

Zugang von Landkreisen und Kreisfreien Städten zu staatlichen Umweltdaten

Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu den vorhandenen digitalen Daten der staatlichen Umweltverwaltung, soweit Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen; sie sind von der Zahlung von Kosten für die Übermittlung und Nutzung befreit.“

Artikel 3

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist.
2. Artikel 1 Nr. 13 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, den 9. Juli 2014

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Ausführung der Handwerksordnung
(Sächsische Handwerk-Ausführungs-Verordnung – SächsHwAusfVO)
Vom 5. Juli 2014

Aufgrund von § 90 Abs. 5 Satz 1, § 113 Abs. 3 Satz 3, § 113 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3, § 116 Satz 2, § 124b Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Errichtung von Handwerkskammern

Es werden Handwerkskammern errichtet

1. in Chemnitz für die Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau sowie die Kreisfreie Stadt Chemnitz,
2. in Dresden für die Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie die Kreisfreie Stadt Dresden,
3. in Leipzig für die Landkreise Leipzig und Nordsachsen sowie die Kreisfreie Stadt Leipzig.

Die in Satz 1 genannten Handwerkskammern sind jeweils Rechtsnachfolger der bisherigen Handwerkskammern Chemnitz, Dresden und Leipzig.

§ 2

Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren

Von den Handwerkskammern Chemnitz, Dresden und Leipzig werden

1. die Beiträge der Inhaber von Betrieben eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes oder der Mitglieder der Handwerkskammern nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung und
2. die Gebühren gemäß § 113 Abs. 4 Satz 1 der Handwerksordnung

in eigener Zuständigkeit eingezogen und beigetrieben.

§ 3

Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden für die

1. Erteilung einer Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe nach den §§ 7a und 7b der Handwerksordnung,
2. Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 der Handwerksordnung,
3. Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Handwerksordnung in Verbindung mit Abschnitt 1 der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die

Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung – EU/EWR HwV) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075), in der jeweils geltenden Fassung, und

4. Gestattung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit Abschnitt 2 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung sind die Handwerkskammern.

(2) Zuständige Behörden für die Untersagung der Fortsetzung des Betriebes eines Handwerks nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 4

Übertragung von Ermächtigungen

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 116 Satz 1 der Handwerksordnung wird auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Außerkrafttreten

1. des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 167),
2. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Errichtung von Handwerkskammern im Freistaat Sachsen vom 23. September 1992 (SächsGVBl. S. 451), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 412),
3. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Ermächtigungen nach der Handwerksordnung vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 35), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 134) und
4. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Einziehung von Beiträgen durch die Handwerkskammern vom 18. März 1992 (SächsGVBl. S. 123), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 926)

in Kraft.

Dresden, den 5. Juli 2014

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Beglaubigungsverordnung Vom 9. Juli 2014

Aufgrund von § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Nr. 5 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Freistaat Sachsen (Beglaubigungsverordnung – BeglVO) vom 1. April 1998 (SächsGVBl. S. 154), die durch Verordnung vom 4. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 49) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Errichtung von Handwerkskammern im Freistaat Sachsen vom 23. September 1992 (SächsGVBl. S. 451), die durch Verordnung vom 27. Juni

2008 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist“ durch die Angabe „§ 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung der Handwerksordnung (Sächsische Handwerk-Ausführungs-Verordnung – SächsHwAusfVO) vom 5. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 408)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Sächsische Handwerk-Ausführungs-Verordnung in Kraft tritt.

Dresden, den 9. Juli 2014

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Dritte Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

Vom 11. Juli 2014

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 78a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410, 411) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 21 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2013 (SächsGVBl. S. 209), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist,
2. § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 405) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Organisation der Justiz (Sächsische Justizorganisationsverordnung – SächsJOrgVO) vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 782, 785), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk wird je eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig in Borna und Torgau gebildet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ Erlbach-Kirchberg“ und „ Hormersdorf“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ Berthelsdorf“, „ Eibau“ und „ Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf“ gestrichen und nach dem Wort „Herrnhut“ wird das Wort „ Kottmar“ eingefügt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Für Sachen, mit denen die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig bei Inkrafttreten der Neufassung von § 2 Abs. 2 bereits befasst ist, bleiben die bis dahin geltenden Zuständigkeitsbestimmungen maßgebend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Juli 2014

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung und der Abendgymnasien- und Kollegverordnung

Vom 25. Juli 2014

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 7 Abs. 6, § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 6, § 40 Abs. 3 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 62 Abs. 3 sowie § 62 Abs. 1, 2 Nr. 4, 6, 7 und Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist,
2. § 19 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 396) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Schulordnung Gymnasien

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 27. September 2013 (SächsGVBl. S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 66 Latinum, Graecum, Hebraicum“ durch die Angabe „§ 66 Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Griechisch, Hebräisch“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen und nach dem Wort „vertiefter“ wird das Wort „sportlicher“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Sächsische Bildungsagentur auf Antrag der Eltern abweichend von den in § 6 Abs. 4 genannten Voraussetzungen eine Aufnahme des Schülers nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Mittelschule in die Klassenstufe 10 eines Gymnasiums mit vertiefter Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 genehmigen. Vor der Entscheidung ist ein Beratungsgespräch mit dem Schüler und den Eltern am aufnehmenden Gymnasium zu führen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „in“ nach dem Wort „Eltern“ durch die Wörter „bis zum Ende“ ersetzt.
5. § 46 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird gerundet, wobei ab n,5 stets aufgerundet wird.“

6. § 47 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird gerundet, wobei ab n,5 stets aufgerundet wird.“
7. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird vor der Angabe „240“ das Wort „mindestens“ und vor der Angabe „300“ das Wort „höchstens“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 wird vor der Angabe „180“ das Wort „mindestens“ und vor der Angabe „240“ das Wort „höchstens“ eingefügt.
 - bb) Der folgende Satz wird angefügt:
„Werden dem Prüfungsteilnehmer mehrere Prüfungsaufgaben vorgelegt, aus denen er eine Auswahl für die Bearbeitung zu treffen hat, kann das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift die Bearbeitungszeit in diesem Prüfungsfach um höchstens 30 Minuten verlängern.“
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „Sorbisch im Falle des Absatzes 5,“ gestrichen.
 - c) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Ethik“ das Wort „, Sorbisch“ eingefügt.
8. § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Nimmt der Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen Grund an der schriftlichen Nachprüfung nicht teil, kann er die Abiturprüfung im folgenden Schuljahr nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 insgesamt nachholen. Stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern deren Eltern hingegen einen besonderen Härtefall fest, kann der Prüfungsteilnehmer an einer weiteren Nachprüfung teilnehmen.“
9. § 66 wird wie folgt gefasst:

**„§ 66
Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein,
Griechisch, Hebräisch**

Der Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums sowie der Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch richten sich nach Anlage 4.“

10. § 71 Abs. 11 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird gerundet, wobei ab n,5 stets aufgerundet wird.“

11. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 47 Abs. 6 Satz 1 und § 48 Abs. 11 Satz 4)

- a) zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl in vierfacher Wertung für die Besondere Lernleistung (§ 47 Abs. 6 Satz 1) und
- b) zur Bildung eines Abiturprüfungsergebnisses in vierfacher Wertung (§ 48 Abs. 11 Satz 4) bei Prüfung in demselben Fach

		a) Punktzahl des schriftlichen Teils oder b) Ergebnis der Prüfung																			
		Noten	6			5			4			3			2			1			
			-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+			
		Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
a) im Kolloquium erreichte Punktzahl oder	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	vierfach gewertetes Prüfungsergebnis		
		-	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41			
		5	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40		43	
		+	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41		44	
		-	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43		45	
		4	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44		47	
		+	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45		48	
		-	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47		49	
		3	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48		51	
		+	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49		52	
		-	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51		53	
		2	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52		55	
	+	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56			
	-	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57			
	1	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59			
	+	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60			

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Besonderen Lernleistung oder der Prüfung wird mit 2/3, das des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert und die Summe mit 4 multipliziert. Das Endergebnis wird gerundet, wobei ab n,5 aufgerundet wird.“

12. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Satz 5 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 wird die Angabe „und cc“ gestrichen und nach dem Wort „spätestens“ die Angabe „zum 15. Oktober jeden Jahres, Bewerber nach Satz 1 Doppelbuchst. cc bis spätestens“ eingefügt.

bbb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 „Bewerber nach Satz 1 Doppelbuchst. bb müssen einen Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit, eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde, beglaubigte Kopien der Abschluss- oder Abgangszeugnisse der bisher besuchten Schulen, eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber bereits an der Prüfung zum Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife teilgenommen hat und einen Nachweis über die angemessene Vorbereitung auf die Prüfung beifügen.“

ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Prüfung zweimal nicht bestanden wurde oder die jeweils einzureichenden Unterlagen unvollständig sind.“

cc) In Buchstabe c Satz 2 werden die Wörter „an einer Hochschule statt; eine“ durch die Wörter „an der jeweiligen Hochschule statt; bei geringer Anzahl der Bewerber kann sie an einem zentralen Ort im Freistaat Sachsen durchgeführt werden. Eine“ ersetzt.

dd) Buchstabe d Satz 3 wird gestrichen.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch oder Hebräisch

a) Entsprechende Geltung für die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch

Nummer 2 gilt entsprechend für die Prüfung von Lehramtsstudenten, die an einer sächsischen Universität immatrikuliert sind und gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung, Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein als Zulassungsvor-

- aussetzung zur Ersten Staatsprüfung nachweisen müssen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- b) Zweck und Anforderungen der Prüfung
Abweichend von Nummer 2 Buchst. a Satz 1 erbringt der Lehramtsstudent mit der Prüfung den Nachweis, dass er über Kenntnisse einfacheren Schwierigkeitsgrades in Latein, Griechisch oder Hebräisch verfügt. Die Prüfungsanforderung umfasst die Fähigkeit,
- aa) einen lateinischen Originaltext einfacheren Schwierigkeitsgrades von Caesar, Curtius oder Nepos,
- bb) einen Originaltext einfacheren Schwierigkeitsgrades des neutestamentlichen Griechisch oder
- cc) einen narrativen hebräischen Originaltext einfacheren Schwierigkeitsgrades aus der Biblia Hebraica lesend zu erfassen und zu übersetzen. Außerdem sind Fragen zu einfachen grammatikalischen Phänomenen, zum Grundwortschatz, zum Hintergrundwissen zu den vorgelegten Texten und Autoren sowie zum geschichtlichen Umfeld zu beantworten. Der lateinische und griechische Text soll aus zirka 40 Wörtern, der hebräische Text aus zirka 20 Wörtern bestehen.
- c) Meldung zur Prüfung
Abweichend von Nummer 2 Buchst. b Satz 3 ist der Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung bis zum 15. Januar oder 15. Juli bei der Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur einzureichen, in deren Zuständigkeitsbereich der Studienort liegt.
- d) Durchführung der Prüfung
Abweichend von Nummer 2 Buchst. a Satz 2 entfällt der schriftliche Teil der Prüfung. Abweichend von Nummer 2 Buchst. a Satz 4 beträgt die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten. Abweichend von Nummer 2 Buchst. d Satz 2 gehören dem Prüfungsausschuss 1 Vertreter oder Beauftragter der Sächsischen Bildungsagentur als Vorsitzender und 1 von der Sächsischen Bildungsagentur berufener fachlich geeigneter Vertreter der Universität oder einer Schule im Freistaat Sachsen an.
- e) Ergebnis der Prüfung, Nachweis der Qualifikation
- aa) Abweichend von Nummer 2 Buchst. e erfolgt die Bewertung der Prüfung mit dem Ergebnis ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘. Die Bewertung ‚bestanden‘ setzt die sichere und sinnvolle Übersetzung des vorgelegten Textes sowie die Beantwortung der auf den Text bezogenen Fragen auf mindestens ausreichendem Niveau voraus.
- bb) Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis fest und gibt es dem Prüfungsteilnehmer bekannt.
- cc) Abweichend von Nummer 2 Buchst. f erhält der Prüfungsteilnehmer nach bestandener Prüfung ein vom Vorsitzen-

den des Prüfungsausschusses unterzeichnetes und mit dem Dienstsiegel der Sächsischen Bildungsagentur versehenes Zertifikat. Als Datum ist der Tag der erfolgreich abgelegten Prüfung einzusetzen.

- f) Anerkennung anderer Nachweise
Das Staatsministerium für Kultus kann andere Leistungsnachweise, die das Leistungsniveau gemäß Buchstabe b belegen, als Nachweis der Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch anerkennen. In diesem Fall ist von einer Prüfung nach Buchstabe b abzusehen.“

13. Anlage 5 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Nachprüfungstermin

§ 63 gilt mit der Maßgabe, dass für die mündliche Prüfung nach § 67 Abs. 5 und Nummer 2 Buchst. c dieser Anlage keine Nachprüfungstermine im selben Prüfungszeitraum stattfinden. Im Falle eines Versäumnisses dieses Prüfungsfachs erwirbt der Prüfungsteilnehmer lediglich die Allgemeine Hochschulreife, soweit die allgemeinen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.“

Artikel 2

Änderung der Abendgymnasien- und Kollegverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (Abendgymnasien- und Kollegverordnung – AGyKoVO) vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348, 372), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie kann, wenn die allgemeine Hochschulreife nicht erworben wurde, um den für die Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 und der Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum von einem Jahr überschritten werden.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Einführungsphase“ die Wörter „des Abendgymnasiums“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) In die Einführungsphase des Kollegs kann aufgenommen werden, wer
 1. am Ende eines Vorkurses versetzt wurde oder
 2. den Realschulabschluss oder einen diesem gleichgestellten Schulabschluss mit einem Notendurchschnitt von besser als 2,5 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 in allen Fächern besitzt.
 Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, werden zusätzlich dann in die Einführungsphase aufgenommen, wenn sie die Aufnahmeprüfung gemäß § 5 bestanden haben.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

3. In der Überschrift zu § 7 wird das Wort „**Feststellungsprüfung**“ durch das Wort „**Ersetzungsprüfung**“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Unterricht am Abendgymnasium kann in Präsenz- und Distanzphasen organisiert werden, wenn die Voraussetzungen für Online-Unterricht in der Schule gegeben sind. Klassenarbeiten und Klausuren sind stets in der Präsenzphase zu schreiben. Die Entscheidung für diese Unterrichtsform ist für den Schüler freiwillig.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 7, in § 7 Satz 1, 2 und 7, § 14a Abs. 2 Nr. 1 sowie § 21 Abs. 5 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Feststellungsprüfung“ durch das Wort „Ersetzungsprüfung“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Dresden, den 25. Juli 2014

**Die Staatsministerin für Kultus
In Vertretung
Herbert Wolff
Staatssekretär**

Fünfte Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen

Vom 18. Juli 2014

Es wird verordnet

1. durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz aufgrund von § 1 des Gesetzes über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst vom 2. November 1995 (SächsGVBl. S. 355),
2. durch das Staatsministerium der Justiz und für Europa aufgrund von § 19 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) geändert worden ist,
3. durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aufgrund von
 - a) § 7 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758) geändert worden ist, und
 - b) § 27a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern, der Justiz und für Europa, für Kultus, für Soziales und Verbraucherschutz, für Umwelt und Landwirtschaft, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie für Wissenschaft und Kunst zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen – SächsBBiGAVO) vom 19. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874, 886) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern, der Justiz und für Europa, für Kultus, für Soziales und Verbraucherschutz, für Umwelt und Landwirtschaft, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie für Wissenschaft und

Kunst zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen – SächsBBiGAVO) vom 19. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874, 886), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland“ ersetzt.
2. § 3 Nr. 2 Buchst. g wird wie folgt geändert:
 - a) Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.
 - b) Die Doppelbuchstaben bb und cc werden die Doppelbuchstaben aa und bb.
3. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Dresden, den 18. Juli 2014

**Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß**

**Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens**

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok**

Anhang
zu Artikel 1 Nr. 3

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)

Anrechnung einer einjährigen beruflichen Grundbildung

Berufsbereich Berufsgruppe	zugeordneter Ausbildungsberuf
Bautechnik	Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik/Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin Betonfertigteilmauer/Betonfertigteilmauerin Betonstein- und Terrazzohersteller/Betonstein- und Terrazzoherstellerin Brunnenbauer/Brunnenbauerin Dachdecker/Dachdeckerin Estrichleger/Estrichlegerin Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin Feuerungs- und Schornsteinbauer/Feuerungs- und Schornsteinbauerin Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin Gleisbauer/Gleisbauerin Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin Kanalbauer/Kanalbauerin Maurer/Maurerin Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin Straßenbauer/Straßenbauerin Stuckateur/Stuckateurin Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin Zimmerer/Zimmerin
Chemie, Physik und Biologie	
Berufsgruppe Laborberufe	Biologielaborant/Biologielaborantin Chemielaborant/Chemielaborantin Chemielaborjungwerker/Chemielaborjungwerkerin Lacklaborant/Lacklaborantin Physiklaborant/Physiklaborantin
Berufsgruppe Produktionsberufe	Chemikant/Chemikantin Pharmakant/Pharmakantin Produktionsfachkraft Chemie
Druck- und Medientechnik	
	Buchbinder/Buchbinderin Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print Mediengestalter Flexografie/Mediengestalterin Flexografie Medientechnologe Druck/Medientechnologin Druck Medientechnologe Druckverarbeitung/Medientechnologin Druckverarbeitung Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
Berufsgruppe	
Elektrotechnik	
	<p>Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin Elektroniker/Elektronikerin Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme Elektroniker für Geräte und Systeme/Elektronikerin für Geräte und Systeme Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik Industrieelektriker/Industrieelektrikerin Systemelektroniker/Systemelektronikerin Systeminformatiker/Systeminformatikerin</p>
Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistung	
	<p>Bäcker/Bäckerin Fachkraft für Speiseeis Fachkraft im Gastgewerbe Fachmann für Systemgastronomie/Fachfrau für Systemgastronomie Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Fleischer/Fleischerin Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin Hotelfachmann/Hotelfachfrau Hotelkaufmann/Hotelkauffrau Koch/Köchin Konditor/Konditorin Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau Süßwarentechnologe/Süßwarentechnologin</p>
Fahrzeugtechnik	
	<p>Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin Land- und Baumaschinenmechatroniker/Land- und Baumaschinenmechatronikerin Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik Zweiradmechatroniker/Zweiradmechatronikerin</p>
Farbtechnik und Raumgestaltung	
Berufsgruppe Farbtechnik	<p>Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin</p>
Berufsgruppe Raumgestaltung	<p>Bodenleger/Bodenlegerin Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin Gestalter für visuelles Marketing/Gestalterin für visuelles Marketing Parkettleger/Parkettlegerin Polsterer/Polsterin Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin Raumausstatter/Raumausstatterin</p>
Holztechnik	
	<p>Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin Holzmechaniker/Holzmechanikerin Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin Tischler/Tischlerin</p>

Berufsbereich Berufsgruppe	zugeordneter Ausbildungsberuf
Informationstechnik	
	Fachinformatiker/Fachinformatikerin Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/ Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin
Körperpflege	
	Friseur/Friseurin Kosmetiker/Kosmetikerin Maskenbildner/Maskenbildnerin
Metalltechnik	
	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Fachkraft für Metalltechnik Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin Industriemechaniker/Industriemechanikerin Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin Metallbauer/Metallbauerin Stanz- und Umformmechaniker/Stanz- und Umformmechanikerin Verfahrensmechaniker in der Hütten- und Halbzeugindustrie/ Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin
Produktion und Dienstleistung in Umwelt und Landwirtschaft	
Berufsgruppe pflanzliche Erzeugung und Dienstleistung	Fachkraft Agrarservice Florist/Floristin Gärtner/Gärtnerin (mit 7 Fachrichtungen) Landwirt/Landwirtin
Berufsgruppe tierische Erzeugung und Dienstleistung	Pferdewirt/Pferdewirtin Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte Tierpfleger/Tierpflegerin Tierwirt/Tierwirtin
Textiltechnik und Bekleidung	
	Änderungsschneider/Änderungsschneiderin Maßschneider/Maßschneiderin Modist/Modistin Produktionsprüfer Textil/Produktionsprüferin Textil Textil- und Modenäher/Textil- und Modenäherin Textil- und Modeschneider/Textil- und Modeschneiderin

Berufsbereich Berufsgruppe	zugeordneter Ausbildungsberuf
Wirtschaft und Verwaltung Berufsgruppe Büro, Verwaltung, Dienstleistungen	Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen Fachangestellter für Bäderbetriebe/Fachangestellte für Bäderbetriebe Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung Fachkraft für Schutz und Sicherheit Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement Kaufmann für Dialogmarketing/Kauffrau für Dialogmarketing Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau Servicefachkraft für Dialogmarketing Sportfachmann/Sportfachfrau Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte
Berufsgruppe kaufmännische IT- und Mediendienstleistungen	Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Informatikkaufmann/Informatikkauffrau Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau Kaufmann für audiovisuelle Medien/Kauffrau für audiovisuelle Medien Kaufmann für Marketingkommunikation/Kauffrau für Marketingkommunikation Medienkaufmann Digital und Print/Medienkauffrau Digital und Print
Berufsgruppe Recht, Steuern und Finanzdienstleistungen	Bankkaufmann/Bankkauffrau Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen Notarfachangestellter/Notarfachangestellte Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfachangestellte Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte

Berufsbereich Berufsgruppe	zugeordneter Ausbildungsberuf
Berufsgruppe Warenhandel und Logistik	Automobilkaufmann/Automobilkauffrau Buchhändler/Buchhändlerin Drogist/Drogistin Fachkraft im Fahrbetrieb Fachkraft für Hafenlogistik Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen Fachkraft für Lagerlogistik Fachlagerist/Fachlageristin Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau Industriekaufmann/Industriekauffrau Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit Kaufmann für Verkehrsservice/Kauffrau für Verkehrsservice Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr Kaufmann im Groß- und Außenhandel/Kauffrau im Groß- und Außenhandel Musikfachhändler/Musikfachhändlerin Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau Servicefahrer/Servicefaherin Servicekaufmann im Luftverkehr/Servicekauffrau im Luftverkehr Tankwart/Tankwartin Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen) Verkäufer/Verkäuferin

Anrechnung von Berufsfachschulabschlüssen

Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter/Staatlich geprüfte“	zugeordneter Ausbildungsberuf
Assistent für Hotelmanagement/Assistentin für Hotelmanagement	Hotelfachmann/Hotelfachfrau Hotelkaufmann/Hotelkauffrau Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit
Assistent für Multimedia/Assistentin für Multimedia Technischer Assistent für Informatik/Technische Assistentin für Informatik	Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print
Assistent für Softwaretechnologie/Assistentin für Softwaretechnologie Technischer Assistent für Informatik/Technische Assistentin für Informatik	Fachinformatiker, Fachrichtung Anwendungsentwicklung/Fachinformatikerin, Fachrichtung Anwendungsentwicklung Mathematisch-technischer Softwareentwickler/Mathematisch-technische Softwareentwicklerin
Assistent für Wirtschaftsinformatik/Assistentin für Wirtschaftsinformatik	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau
Chemisch-technischer Assistent/Chemisch-technische Assistentin Chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Chemische Analytik/Chemisch-technische Assistentin, Schwerpunkt Chemische Analytik (Schulversuch)	Chemielaborant/Chemielaborantin
Elektrotechnischer Assistent/Elektrotechnische Assistentin	Elektroniker, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik/Elektronikerin, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik
Fremdsprachenkorrespondent/Fremdsprachenkorrespondentin	Kaufmann im Groß- und Außenhandel/Kauffrau im Groß- und Außenhandel
Gestaltungstechnischer Assistent/Gestaltungstechnische Assistentin	Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print
Hauswirtschaftlicher Assistent/Hauswirtschaftliche Assistentin	Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin
Internationaler Touristikassistent/Internationale Touristikassistentin	Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)
Technischer Assistent für chemische und biologische Laboratorien/Technische Assistentin für chemische und biologische Laboratorien Chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Biotechnologie/Chemisch-technische Assistentin, Schwerpunkt Biotechnologie (Schulversuch)	Biologielaborant/Biologielaborantin
Technischer Assistent für Informatik/Technische Assistentin für Informatik	Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau
Technischer Assistent für Informatik, Schwerpunkt Automatisierungstechnik/Technische Assistentin für Informatik, Schwerpunkt Automatisierungstechnik Assistent für Automatisierungs- und Computertechnik/Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik	Elektroniker, Fachrichtung Automatisierungstechnik/Elektronikerin, Fachrichtung Automatisierungstechnik Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik
Technischer Assistent für Informatik, Schwerpunkt Netzwerktechnik/Technische Assistentin für Informatik, Schwerpunkt Netzwerktechnik Technischer Assistent für Informatik/Technische Assistentin für Informatik	Fachinformatiker, Fachrichtung Systemintegration/Fachinformatikerin, Fachrichtung Systemintegration
Umweltschutztechnischer Assistent/Umweltschutztechnische Assistentin Chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Umweltschutztechnik/Chemisch-technische Assistentin, Schwerpunkt Umweltschutztechnik (Schulversuch)	Fachkraft für Abwassertechnik Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
Wirtschaftsassistent Fachrichtung Fremdsprachen/Wirtschaftsassistentin Fachrichtung Fremdsprachen	Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement

Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter/Staatlich geprüfte“	zugeordneter Ausbildungsberuf
Wirtschaftsassistent Fachrichtung Informationsverarbeitung/ Wirtschaftsassistentin Fachrichtung Informationsverarbeitung	Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung/ Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung Informatikkaufmann/Informatikkauffrau Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement
Wirtschaftsassistent Fachrichtung Umweltschutz/ Wirtschaftsassistentin Fachrichtung Umweltschutz (dreijähriger doppelt qualifizierender Bildungsgang einschließ- lich Fachhochschulreife)	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement

Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen (SächsBBiGAVO)

Vom 21. Juli 2014

Auf Grund von Artikel 2 der Fünften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen vom 18. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 415) wird nachstehend der Wortlaut der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern, der Justiz und für Europa, für Kultus, für Soziales und Verbraucherschutz, für Umwelt und Landwirtschaft, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie für Wissenschaft und Kunst zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (SächsBBiGAVO) in der ab dem 1. September 2014 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die teils am 1. Januar 2006, teils am 1. Juli 2006 und teils am 1. August 2006 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152),
2. die am 1. August 2007 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 45),
3. die am 23. März 2008 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 251),
4. den am 1. August 2008 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 6. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 429),
5. die am 1. August 2008 in Kraft getretene Verordnung vom 2. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 460),
6. die am 1. August 2008 in Kraft getretene Verordnung vom 20. August 2008 (SächsGVBl. S. 554),
7. die am 1. August 2009 in Kraft getretene Verordnung vom 31. August 2009 (SächsGVBl. S. 510),
8. den am 2. März 2012 in Kraft getretenen Artikel 23 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 179),
9. den am 1. März 2012 in Kraft getretenen Artikel 14 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 167),
10. den am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874, 886),
11. die am 1. September 2014 in Kraft tretende Verordnung vom 18. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 415).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund von:

- Zu 1. a) § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das durch Artikel 2a Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962) geändert worden ist, sowie § 2 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 2 Satz 4 und § 105 BBiG und § 27a Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725, 2727) geändert worden ist, sowie § 27a Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 2 Satz 4 und § 124b Satz 1 der Handwerksordnung,
- b) § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz –

SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG,

- c) § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2357) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 der Verordnung der Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) vom 2. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589, 590) geändert worden ist.
- zu 2. a) § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2435) geändert worden ist, und
- b) § 27a Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 S. 2095), das zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2424) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz – SächsBBiGAVO) vom 19. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152, 153),
- zu 3. a) § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257) geändert worden ist, und
- b) § 27a Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257) geändert worden ist,
- c) in Verbindung mit § 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz – SächsBBiGAVO) vom 19. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152, 153), die durch die Verordnung vom 12. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 45) geändert worden ist,

- zu 4. a) § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist,
- b) § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) geändert worden ist,
- zu 5. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) geändert worden ist,
- zu 6. a) § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257) geändert worden ist, und
- b) § 27a Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257) geändert worden ist,
- c) in Verbindung mit § 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz – SächsBBiGAVO) vom 19. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152, 153), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 251) geändert worden ist,
- zu 7. a) § 7 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270) geändert worden ist, und
- b) § 27a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2094) geändert worden ist,
- c) in Verbindung mit § 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz – SächsBBiGAVO) vom 19. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152, 153), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2008 (SächsGVBl. S. 554) geändert worden ist,
- zu 8. § 5 Abs. 4 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist,
- zu 9. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 SächsVwOrgG,
- zu 10. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – SächsBQFG) vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874) und § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist.
- Zu 11. a) § 1 des Gesetzes über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst vom 2. November 1995 (SächsGVBl. S. 355),
- b) § 19 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) geändert worden ist,
- c) § 7 Abs. 1 Satz 1 BBiG und § 27a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758) geändert worden ist,
- d) in Verbindung mit § 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz und für Europa, für Kultus, für Soziales und Verbraucherschutz, für Umwelt und Landwirtschaft, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie für Wissenschaft und Kunst zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz – SächsBBiGAVO) vom 19. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874, 886) geändert worden ist.

Dresden, den 21. Juli 2014

**Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß**

Gemeinsame Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien der Finanzen,
des Innern, der Justiz und für Europa, für Kultus, für Soziales und Verbraucherschutz,
für Umwelt und Landwirtschaft, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
sowie für Wissenschaft und Kunst
zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes,
des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
und des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
(Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz
und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen – SächsBBiGAVO)

§ 1**Zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz**

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 und 8 BBiG) sowie der städtischen Hauswirtschaft ist:

1. für die Berufsbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(2) Zuständige Stelle für die Berufsbildung der Patentanwaltsfachangestellten (§ 71 Abs. 4 und 8 BBiG) ist das Staatsministerium der Justiz und für Europa.

(3) Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen ist die Landesdirektion Sachsen.

(4) Zuständige Stelle für die Berufsbildung beim Freistaat Sachsen, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 73 Abs. 2 BBiG) ist für

1. Sozialversicherungsfachangestellte die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
2. die Ausbildungsberufe der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
3. die übrigen nicht durch die §§ 71 und 72 BBiG erfassten Berufsbereiche die Landesdirektion Sachsen.

Zuständige Stelle nach den §§ 4 und 6 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700), die durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Bereich des öffentlichen Dienstes ist die Landesdirektion Sachsen.

(5) Die Zuständigkeiten nach Absatz 4 gelten entsprechend, soweit im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird (§ 74 BBiG).

§ 1a**Zuständige Stellen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und dem Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz**

§ 1 gilt für die Ausführung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in der jeweils geltenden Fassung, und des Sächsischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – SächsBQFG) vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

§ 2**Zuständige Behörden, Übertragung von Zuständigkeiten**

(1) Die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 22b Abs. 5, § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 42q Abs. 1 der Handwerksordnung für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung werden auf die Handwerkskammer übertragen, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

(2) Zuständige Behörde nach § 27 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 BBiG für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft ist

1. für die Berufsbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 BBiG werden übertragen für die Berufsbildung

1. in nichthandwerklichen Gewerbeberufen auf die Industrie- und Handelskammer, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat,
2. für die Fachangestellten im Bereich der
 - a) Rechtspflege jeweils für ihren Bereich auf die Rechtsanwaltskammer und die Ländernotarkasse,
 - b) Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung jeweils für ihren Bereich auf die Wirtschaftsprüferkammer und die Steuerberaterkammer,
 - c) Gesundheitsdienstberufe jeweils für ihren Bereich auf die Landesärztekammer, die Landes Zahnärztekammer, die Landestierärztekammer und die Landesapothekerkammer.

(4) Zuständige Behörde nach § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 BBiG im Bereich des öffentlichen Dienstes ist

1. für Sozialversicherungsfachangestellte das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
2. für die Ausbildungsberufe der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
3. bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Landesdirektion Sachsen,
4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Staatsministerium, das die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung führt, und
5. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(5) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, werden die Zuständigkeiten abweichend von den Absätzen 2 bis 4 auf die Handwerkskammer übertragen, in deren Kammerbezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

(6) Zuständige Behörde nach § 77 Abs. 2 BBiG und § 43 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung ist das gemäß § 3 für die Berufsbildung zuständige Staatsministerium.

§ 3

Zuständige oberste Landesbehörden

Zuständige oberste Landesbehörde ist gemäß

1. § 34 Abs. 7 Satz 2, § 38 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 3 und § 50 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
2. § 40 Abs. 4 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 2, § 71 Abs. 9 Satz 2 und § 77 Abs. 3 Satz 2 BBiG für die Berufsbildung
 - a) in nichthandwerklichen Gewerbeberufen und der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
 - b) in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
 - c) der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege das Staatsministerium der Justiz und für Europa,

- d) der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung das Staatsministerium der Finanzen,
- e) der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
- f) der Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen das Staatsministerium des Innern und
- g) im Bereich des öffentlichen Dienstes
 - aa) für die Sozialversicherungsfachangestellten das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und
 - bb) im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

§ 4

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer einjährigen beruflichen Grundbildung ist als erstes Ausbildungsjahr auf die Berufsausbildung anzurechnen, wenn diese in einem Ausbildungsberuf erfolgt, der gemäß Anlage 1 dem jeweiligen Berufsbereich der beruflichen Grundbildung und, soweit die Berufsbereiche in Berufsgruppen untergliedert sind, der Berufsgruppe zugeordnet ist.

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule ist als erstes und zweites Ausbildungsjahr auf die Berufsausbildung anzurechnen, wenn diese in einem Ausbildungsberuf erfolgt, der gemäß Anlage 2 dem jeweiligen Berufsfachschulabschluss zugeordnet ist.

§ 5

Ermächtigung der Staatsministerien

Die Staatsregierung überträgt die nachfolgenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 BBiG und § 27a Abs. 1 Satz 1 und 3 der Handwerksordnung sowie
2. (weggefallen).

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr trifft die Regelungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und Sport und dem für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Staatsministerium durch Änderung und Ergänzung dieser Verordnung.

Anrechnung einer einjährigen beruflichen Grundbildung

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
Berufsgruppe	
Bautechnik	
	Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik/Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin Betonfertigteilmacher/Betonfertigteilmacherin Betonstein- und Terrazzohersteller/Betonstein- und Terrazzoherstellerin Brunnenbauer/Brunnenbauerin Dachdecker/Dachdeckerin Estrichleger/Estrichlegerin Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin Feuerungs- und Schornsteinbauer/Feuerungs- und Schornsteinbauerin Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin Gleisbauer/Gleisbauerin Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin Kanalbauer/Kanalbauerin Maurer/Maurerin Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin Straßenbauer/Straßenbauerin Stuckateur/Stuckateurin Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin Zimmerer/Zimmerin
Chemie, Physik und Biologie	
Berufsgruppe Laborberufe	Biologielaborant/Biologielaborantin Chemielaborant/Chemielaborantin Chemielaborjungwerker/Chemielaborjungwerkerin Lacklaborant/Lacklaborantin Physiklaborant/Physiklaborantin
Berufsgruppe Produktionsberufe	Chemikant/Chemikantin Pharmakant/Pharmakantin Produktionsfachkraft Chemie
Druck- und Medientechnik	
	Buchbinder/Buchbinderin Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print Mediengestalter Flexografie/Mediengestalterin Flexografie Medientechnologe Druck/Medientechnologin Druck Medientechnologe Druckverarbeitung/Medientechnologin Druckverarbeitung Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck

Berufsbereich Berufsgruppe	zugeordneter Ausbildungsberuf
Elektrotechnik	
	Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin Elektroniker/Elektronikerin Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme Elektroniker für Geräte und Systeme/Elektronikerin für Geräte und Systeme Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik Industrieelektriker/Industrieelektrikerin Systemelektroniker/Systemelektronikerin Systeminformatiker/Systeminformatikerin
Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistung	
	Bäcker/Bäckerin Fachkraft für Speiseeis Fachkraft im Gastgewerbe Fachmann für Systemgastronomie/Fachfrau für Systemgastronomie Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Fleischer/Fleischerin Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin Hotelfachmann/Hotelfachfrau Hotelkaufmann/Hotelkauffrau Koch/Köchin Konditor/Konditorin Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau Süßwarentechnologe/Süßwarentechnologin
Fahrzeugtechnik	
	Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin Land- und Baumaschinenmechatroniker/Land- und Baumaschinenmechatronikerin Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik Zweiradmechatroniker/Zweiradmechatronikerin
Farbtechnik und Raumgestaltung	
Berufsgruppe Farbtechnik	Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin
Berufsgruppe Raumgestaltung	Bodenleger/Bodenlegerin Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin Gestalter für visuelles Marketing/Gestalterin für visuelles Marketing Parkettleger/Parkettlegerin Polsterer/Polsterin Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin Raumausstatter/Raumausstatterin
Holztechnik	
	Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin Holzmechaniker/Holzmechanikerin Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin Tischler/Tischlerin

Berufsbereich Berufsgruppe	zugeordneter Ausbildungsberuf
Informationstechnik	
	Fachinformatiker/Fachinformatikerin Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/ Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin
Körperpflege	
	Friseur/Friseurin Kosmetiker/Kosmetikerin Maskenbildner/Maskenbildnerin
Metalltechnik	
	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/ Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Fachkraft für Metalltechnik Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin Industriemechaniker/Industriemechanikerin Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin Metallbauer/Metallbauerin Stanz- und Umformmechaniker/Stanz- und Umformmechanikerin Verfahrensmechaniker in der Hütten- und Halbzeugindustrie/ Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin
Produktion und Dienstleistung in Umwelt und Landwirtschaft	
Berufsgruppe pflanzliche Erzeugung und Dienstleistung	Fachkraft Agrarservice Florist/Floristin Gärtner/Gärtnerin (mit 7 Fachrichtungen) Landwirt/Landwirtin
Berufsgruppe tierische Erzeugung und Dienstleistung	Pferdewirt/Pferdewirtin Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte Tierpfleger/Tierpflegerin Tierwirt/Tierwirtin
Textiltechnik und Bekleidung	
	Änderungsschneider/Änderungsschneiderin Maßschneider/Maßschneiderin Modist/Modistin Produktionsprüfer Textil/Produktionsprüferin Textil Textil- und Modenäher/Textil- und Modenäherin Textil- und Modeschneider/Textil- und Modeschneiderin

Berufsbereich Berufsgruppe	zugeordneter Ausbildungsberuf
Wirtschaft und Verwaltung	
Berufsgruppe Büro, Verwaltung, Dienstleistungen	Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen Fachangestellter für Bäderbetriebe/Fachangestellte für Bäderbetriebe Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung Fachkraft für Schutz und Sicherheit Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement Kaufmann für Dialogmarketing/Kauffrau für Dialogmarketing Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau Servicefachkraft für Dialogmarketing Sportfachmann/Sportfachfrau Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte
Berufsgruppe kaufmännische IT- und Mediendienstleistungen	Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Informatikkaufmann/Informatikkauffrau Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau Kaufmann für audiovisuelle Medien/Kauffrau für audiovisuelle Medien Kaufmann für Marketingkommunikation/Kauffrau für Marketingkommunikation Medienkaufmann Digital und Print/Medienkauffrau Digital und Print
Berufsgruppe Recht, Steuern und Finanzdienstleistungen	Bankkaufmann/Bankkauffrau Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen Notarfachangestellter/Notarfachangestellte Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfachangestellte Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
<p style="text-align: right;">Berufsgruppe</p> <p>Berufsgruppe Warenhandel und Logistik</p>	<p>Automobilkaufmann/Automobilkauffrau Buchhändler/Buchhändlerin Drogist/Drogistin Fachkraft im Fahrbetrieb Fachkraft für Hafenlogistik Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen Fachkraft für Lagerlogistik Fachlagerist/Fachlageristin Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau Industriekaufmann/Industriekauffrau Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit Kaufmann für Verkehrsservice/Kauffrau für Verkehrsservice Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr Kaufmann im Groß- und Außenhandel/Kauffrau im Groß- und Außenhandel Musikfachhändler/Musikfachhändlerin Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte Schiffahrtskaufmann/Schiffahrtskauffrau Servicefahrer/Servicefahrerinnen Servicekaufmann im Luftverkehr/Servicekauffrau im Luftverkehr Tankwart/Tankwartin Tourismuskauflmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauflrau (Kauflrau für Privat- und Geschäftsreisen) Verkäufer/Verkäuferin</p>

Anrechnung von Berufsfachschulabschlüssen

Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter/Staatlich geprüfte“	zugeordneter Ausbildungsberuf
Assistent für Hotelmanagement/Assistentin für Hotelmanagement	Hotelfachmann/Hotelfachfrau Hotelkaufmann/Hotelkauffrau Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit
Assistent für Multimedia/Assistentin für Multimedia Technischer Assistent für Informatik/Technische Assistentin für Informatik	Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print
Assistent für Softwaretechnologie/Assistentin für Softwaretechnologie Technischer Assistent für Informatik/Technische Assistentin für Informatik	Fachinformatiker, Fachrichtung Anwendungsentwicklung/Fachinformatikerin, Fachrichtung Anwendungsentwicklung Mathematisch-technischer Softwareentwickler/Mathematisch-technische Softwareentwicklerin
Assistent für Wirtschaftsinformatik/Assistentin für Wirtschaftsinformatik	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau
Chemisch-technischer Assistent/Chemisch-technische Assistentin Chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Chemische Analytik/Chemisch-technische Assistentin, Schwerpunkt Chemische Analytik (Schulversuch)	Chemielaborant/Chemielaborantin
Elektrotechnischer Assistent/Elektrotechnische Assistentin	Elektroniker, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik/Elektronikerin, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik
Fremdsprachenkorrespondent/Fremdsprachenkorrespondentin	Kaufmann im Groß- und Außenhandel/Kauffrau im Groß- und Außenhandel
Gestaltungstechnischer Assistent/Gestaltungstechnische Assistentin	Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print
Hauswirtschaftlicher Assistent/Hauswirtschaftliche Assistentin	Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin
Internationaler Touristikassistent/Internationale Touristikassistentin	Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)
Technischer Assistent für chemische und biologische Laboratorien/Technische Assistentin für chemische und biologische Laboratorien Chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Biotechnologie/Chemisch-technische Assistentin, Schwerpunkt Biotechnologie (Schulversuch)	Biologielaborant/Biologielaborantin
Technischer Assistent für Informatik/Technische Assistentin für Informatik	Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau
Technischer Assistent für Informatik, Schwerpunkt Automatisierungstechnik/Technische Assistentin für Informatik, Schwerpunkt Automatisierungstechnik Assistent für Automatisierungs- und Computertechnik/Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik	Elektroniker, Fachrichtung Automatisierungstechnik/Elektronikerin, Fachrichtung Automatisierungstechnik Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik
Technischer Assistent für Informatik, Schwerpunkt Netzwerktechnik/Technische Assistentin für Informatik, Schwerpunkt Netzwerktechnik Technischer Assistent für Informatik/Technische Assistentin für Informatik	Fachinformatiker, Fachrichtung Systemintegration/Fachinformatikerin, Fachrichtung Systemintegration
Umweltschutztechnischer Assistent/Umweltschutztechnische Assistentin Chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Umweltschutztechnik/Chemisch-technische Assistentin, Schwerpunkt Umweltschutztechnik (Schulversuch)	Fachkraft für Abwassertechnik Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
Wirtschaftsassistent Fachrichtung Fremdsprachen/Wirtschaftsassistentin Fachrichtung Fremdsprachen	Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement

Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter/Staatlich geprüfte“	zugeordneter Ausbildungsberuf
Wirtschaftsassistent Fachrichtung Informationsverarbeitung/ Wirtschaftsassistentin Fachrichtung Informationsverarbeitung	Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung/ Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung Informatikkaufmann/Informatikkaufrin Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufrin Kaufmann für Büromanagement/Kaufrin für Büromanagement
Wirtschaftsassistent Fachrichtung Umweltschutz/ Wirtschaftsassistentin Fachrichtung Umweltschutz (dreijähriger doppelt qualifizierender Bildungsgang einschließ- lich Fachhochschulreife)	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft Kaufmann für Büromanagement/Kaufrin für Büromanagement

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz und zur Aufhebung der Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum geprüften Klauenpfleger

Vom 11. Juli 2014

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Gesetz vom 7. September 2013 (BGBl. I S. 3563) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Verbraucherschutzes vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 76), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist,
2. § 19 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz

§ 1 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 447) wird wie folgt gefasst:

„(3) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde den privaten Kontrollstellen mit der Beleihung die Aufgabe der Erteilung von

Genehmigungen für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gemäß Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 übertragen.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum geprüften Klauenpfleger

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Fortbildungsprüfung zum geprüften Klauenpfleger vom 10. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 424) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Juli 2014

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Obere Müglitz/Weißeritz“ Vom 12. Juni 2014

Auf Grund von § 76 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 beschriebenen Flächen auf dem Gebiet der Städte Altenberg, Dippoldiswalde und Glashütte sowie der Gemeinden Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgeb. und Klingenberg im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Hochwasserentstehungsgebiet festgesetzt.

(2) Das Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Obere Müglitz/Weißeritz“.

(3) Mit der Festsetzung gelten für das Ordnungsgebiet die Einschränkungen und Verbote des § 76 Abs. 2 bis 5 SächsWG.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung umfasst die räumlich voneinander getrennt liegende östliche Teilfläche und westliche Teilfläche.

(2) Das Hochwasserentstehungsgebiet hat eine Größe von 18 632 ha. Davon entfallen auf die östliche Teilfläche 1 554 ha und auf die westliche Teilfläche 17 078 ha.

(3)

1. Der Geltungsbereich der kleineren östlichen Teilfläche umfasst nach dem Stand der Flurkarten die Gemarkung Börnchen vollständig und Teile der Gemarkungen Dittersdorf, Glashütte, Neudörfel und Rückenhein der Stadt Glashütte.

Die östliche Begrenzung des festzusetzenden Hochwasserentstehungsgebietes beginnt nördlich der Ortslage Neudörfel an der K 8705 (Liebstädter Straße) im Trebnitzgrund. Sie verläuft entlang der Trebnitz im Trebnitzgrund nach Süden. Dies entspricht der östlichen Gemeindegrenze der Stadt Glashütte (im Bereich der Gemarkungen Neudörfel, Dittersdorf und Börnchen) zur Stadt Liebstadt bis sie auf die Gemeindegrenze zur Stadt Geising trifft. Das Gebiet westlich der Niederen und Oberen Trebnitzmühle ist dabei nicht Bestandteil des Ordnungsgebietes.

Die südliche Grenze des Ordnungsgebietes folgt in Richtung Westen der Gemeindegrenze der Stadt Glashütte (Gemarkung Börnchen) zur Stadt Altenberg (Gemarkung Liebenau) sowie im weiteren Verlauf der Gemeindegrenze zur Stadt Altenberg (Gemarkung Bärenstein) bis zum Auftreffen auf die Gleistrasse der Müglitztalbahn südlich der Ortslage Bärenhecke. Dort schwenkt der Grenzverlauf in Richtung Norden.

Die westliche Grenze des Ordnungsgebietes verläuft entlang der westlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Dittersdorf. Das Gebiet um den Haltepunkt Bärenhecke-Johnsbach der Müglitztalbahn ist nicht Bestandteil des Ordnungsgebietes. Die Grenze verläuft weiterhin an der

westlichen Grenze der Gemarkung Glashütte der Stadt Glashütte nach Nordwesten. Die Grenze schneidet den „Briesnitzbach“ und die K 9026 (Briesnitztalstraße) im Ort Glashütte, folgt dem „Steinbächl“ nach Nordosten und biegt nach zirka 300 m nach Nordwesten ab. Die Grenze führt zirka 300 m nördlich der K 9026 parallel zu dieser weiter nach Nordwesten bis zur S 190 (Luchauer Straße). Dort nimmt der Grenzverlauf östliche Orientierung an.

Die nördliche Grenze verläuft von der S 190 nach Osten entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Glashütte der Stadt Glashütte. Das Gebiet südlich des „Heiligen-Geist-Stolln“ und des „Oberen-St.-Jacobs-Stolln“ ist nicht Bestandteil des Ordnungsgebietes. Nördlich der „Brückenmühle“ biegt der Grenzverlauf nach Südosten ab, führt zu einem Punkt zirka 300 m nordwestlich der Kuppe „Wachsteinrücke“ und von dort unmittelbar wieder nach Norden bis zur südlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Neudörfel der Stadt Glashütte. Im Weiteren folgt der Grenzverlauf der westlichen und nördlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Neudörfel bis zum Auftreffen auf die „Trebnitz“ und die K 8705 im Trebnitzgrund.

Die nicht zum Ordnungsgebiet gehörende Inselfläche liegt etwa zwischen den Bergkuppen „Ochsenkopf“ (Gemarkung Glashütte) im Norden, „Sonnenberg“ (Gemarkung Dittersdorf) im Süden und der „Schützenhöhe“ (Gemarkung Glashütte) im Westen.

2. Die größere westliche Teilfläche umfasst nach dem Stand der Flurkarten die Gemarkungen Bärenfels und Kipsdorf sowie Teile der Gemarkungen Bärenburg, Falkenhain, Hirschsprung, Rehefeld und Schellerhau der Stadt Altenberg, die Gemarkungen Ammeldorf, Dönschten, Hennersdorf und Schmiedeberg vollständig wie auch Teile der Gemarkungen Naundorf, Niederpöbel, Obercarsdorf, Sadisdorf, Schöfeld, Berreuth, Dippoldiswalde, Elend, Reichstädt und Ulberndorf der Stadt Dippoldiswalde, Teile der Gemarkungen Johnsbach, Niederfrauendorf, Oberfrauendorf und Luchau der Stadt Glashütte, Teile der Gemarkungen Hartmannsdorf und Reichenau der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau, die Gemarkung Seyde und Teile der Gemarkung Hartmannsdorf/Erzgebirge der Gemeinde Hartmannsdorf/Erzgebirge, Teile der Gemarkungen Friedersdorf, Pretzschendorf und Röthenbach der Gemeinde Klingenberg.

Die östliche Grenze der größeren westlichen Teilfläche beginnt am „Quergrund“ nördlich der Ortslage Luchau. Sie verläuft von dort in Richtung Süden, bis sie auf die Gemeindegrenze der Stadt Glashütte zur Stadt Altenberg trifft. Sie folgt der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Glashütte (Gemarkung Johnsbach) und der Stadt Altenberg (Gemarkung Falkenhain) nach Westen und biegt südlich der Ortslage Dönschten wieder nach Süden ab. Anschließend verläuft die Grenze östlich der Ortslagen Oberbärenburg und Schellerhau. Das Gebiet südlich der „Tellkoppe“, um die „Opelhöhe“ und die „Friedrichshöhe“ ist nicht Bestandteil des Ordnungsgebietes. Die Grenze verläuft östlich der Ortslage Rehefeld-Zaunhaus weiter in Richtung Süden, bis sie südöstlich des „Gieshübel“ auf die Staatsgrenze zur Tschechischen Republik trifft.

Im Süden der Gemarkung Rehefeld-Zaunhaus der Stadt Altenberg ist die Grenze des Ordnungsgebietes iden-

tisch mit der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik. Südlich der Ortslage Rehefeld-Zaunhaus weicht die Grenze des Ordnungsgebietes nach Norden von der Staatsgrenze ab und folgt der Waldgrenze und dem „Runden Sternweg“ bis sie südlich des „Wagnerloches“ wieder auf die Staatsgrenze trifft. Das Gebiet um die Bergkuppe „Hemmschuh“ wird nicht einbezogen.

Im Westen bilden die westlichen Gemeindegrenzen der Gemeinden Hermsdorf/Erzgebirge und Hartmannsdorf-Reichenau die Grenze des Ordnungsgebietes. Ausgenommen ist das Gebiet um die „Schickelshöhe“ südlich der Ortslage Hermsdorf/Erzgebirge. Im Weiteren werden die Ortslagen Friedersdorf und Pretzschendorf bis zur Straße „Am Bach“ mit einbezogen. Am nördlichen Ende der Straße „Am Bach“ biegt die Grenze nach Osten ab.

Die nördliche Grenze des Ordnungsgebietes verläuft zunächst von Pretzschendorf in Richtung Nordosten nördlich der Ortslagen Röthenbach, Reichstädt, Berreuth und Dippoldiswalde, anschließend in südöstlicher Richtung nördlich der Ortslagen Elend, Ulberndorf, Niederfrauendorf und Luchau bis zum „Quergrund“. Die Kuppe „Luchberg“ ist nicht Bestandteil des Ordnungsgebietes.

3. Die erste der drei nicht in das Ordnungsgebiet einbezogenen Inselflächen liegt zwischen den Ortslagen Dippoldiswalde im Norden, Ulberndorf im Südosten, Obercarsdorf im Süden und Reichstädt im Nordwesten. Im Gebiet des „Eulental“ zwischen der „Windleite“ im Norden, dem „Pöbelbach“ im Osten, der K 9050 im Süden und dem „Hennersdorfer Kreuz“ und dem „Lerchenhübel“ im Westen befindet sich die zweite nicht einbezogene Inselfläche. Die dritte ausgenommene Inselfläche liegt im Gebiet des „Kreuzwaldes“ zwischen der „Körnermühle“ im Norden, der „Wilden Weißeritz“ und in der südlichen Fortsetzung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau (Gemarkung Reichenau) und der Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge (Gemarkung Hermsdorf) im Osten, der S 184 im Süden und des „Klötzerweges“ (Wanderweg) im Westen. Im Südosten dehnt sich das Gebiet streifenförmig nördlich der S 184 bis zirka 300 m nordwestlich der Sportanlage des Ortes Hermsdorf aus. Die Wasserfläche der Talsperre Lehmühle ist nicht Bestandteil des Ordnungsgebietes.

- (4) Die Grenzen des Hochwasserentstehungsgebietes sind in einer Gesamtkarte der Landesdirektion Sachsen im Maßstab 1 : 30 000 (Anlage 1) und 151 Detailkarten der Landesdirektion Sachsen im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 3) eingetragen. Das Hochwasserentstehungsgebiet liegt innerhalb dieser Grenzen und ist in den Karten farblich hervorgehoben. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in den Detailkarten der Anlage 3. Die Anordnung der Detailkarten im Verhältnis zueinander und zur Gesamtkarte ist in einem Übersichtsplan der Landesdirektion Sachsen im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 2) dargestellt.

- (5) Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die in einem Flurstücksverzeichnis der Landesdirektion Sachsen (Anlage 4) aufgeführten Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in Absatz 3 festgesetzten Umgrenzung des Hochwasserentstehungsgebietes.

- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Hochwasserentstehungsgebiet betroffenen Flurstücke verändern die festgesetzte Grenze des Hochwasserentstehungsgebietes nicht.

- (7) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Ersatzverkündung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksverzeichnis ist für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten bei folgenden Behörden öffentlich ausgelegt:

Landesdirektion Sachsen
– Dienststelle Dresden –
Stauffenbergallee 2, Raum 4077
01099 Dresden
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
– Umweltamt –
Weißeritzstraße 7, Bürgerbüro
01744 Dippoldiswalde

- (2) Während ihrer Geltung ist die Rechtsverordnung zur kostenlosen Einsicht während der Dienstzeiten bei der Landesdirektion Sachsen in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, niedergelegt.

§ 4

Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (vergleiche § 3 Abs. 1) in Kraft.

Dresden, den 12. Juni 2014

Landesdirektion Sachsen
Gökelmann
Präsident

Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Jonsdorfer Felsenstadt“ Vom 1. Juli 2014

Aufgrund von:

1. § 22 Abs. 1 und 2, § 23 sowie § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist;
2. § 14 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 und § 48 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) geändert worden ist;
3. § 20 Abs. 4 des Jagdgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308);
4. § 30 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist,

wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und der unteren Jagdbehörde sowie im Benehmen mit der unteren Forstbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Kurort Jonsdorf wird zum Naturschutzgebiet (NSG) mit der Bezeichnung „Jonsdorfer Felsenstadt“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das NSG befindet sich im Gemeindegebiet des Kurortes Jonsdorf, nach dem Stand vom 17. Juni 2014 auf einem Teil des Flurstückes 673/16 der Gemarkung Jonsdorf. Es hat eine Größe von zirka 65,4 ha.

(2) Das Areal des NSG befindet sich südwestlich der Ortslage des Kurortes Jonsdorf. Die Schutzgebietsgrenze verläuft südlich der Schwarzwasserquelle beginnend nach Osten, führt dann entlang des Wanderweges zum Albertfelsen bis sie auf den Jonsdorfer Ringweg (Wanderwegzeichen grüner Punkt) trifft, weiter nach Nordosten in Richtung Waldbühne bis zum Aufstieg zur Hohlen Wand. Entlang des Aufstiegs zur Hohlen Wand verläuft die Schutzgebietsgrenze nach Süden bis zum Naturlehrpfad Mühlsteinbrüche (Wanderwegzeichen grüner Schrägstrich) westlich der Steinbruchschmiede, weiter entlang des Naturlehrpfades nach Westen bis zum Nordwestausgang des Schaubergwerks „Schwarzes Loch“, dann nach Süden westlich an den Scheitelsteinen vorbei bis zum Felsgebilde Bernhardiner. Von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze in südöstlicher Richtung über die Gasse nach Süden des Schaubergwerks bis sie auf den Orgelweg (Wanderwegzeichen roter Querstrich) trifft. Die Schutzgebietsgrenze verläuft nun entlang des Orgelweges nach Südwesten bis zur Staatsgrenze nach Tschechien. Die Staatsgrenze bildet gleichzeitig die Schutzgebietsgrenze bis zum Auftreffen auf die Lichtenwalder Straße.

Entlang der Lichtenwalder Straße führt die Schutzgebietsgrenze in nordöstlicher Richtung bis der Ortsrand des Kurortes Jonsdorf erreicht wird. Von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze nach Osten entlang des Wanderweges im Wald, der zur Schwarzwasserquelle führt.

(3) Die Lage des Schutzgebietes und der Verlauf der Schutzgebietsgrenzen sind in einer topografischen Übersichtskarte des Landratsamtes Görlitz im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 1), in einer Flurkarte des Landratsamtes Görlitz im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) und einer Forstgrundkarte des Landratsamtes Görlitz im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 3) mit einer durchgezogenen roten Linie und angesetzten drei Strichen eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der in den Anlagen 1 bis 3 eingezeichneten Schutzgebietsgrenze. Verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang von Wegen, befinden sich diese außerhalb des NSG. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Das NSG ist gemäß der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Hochlagen des Zittauer Gebirges“ vom 17. Januar 2011 (SächsABl. SDR. S. S 901) Teilfläche dieses FFH-Gebietes und ebenfalls Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes gemäß der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Zittauer Gebirge“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDR. S. S 251).

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Görlitz für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist während ihrer Geltung beim Landratsamt Görlitz zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und naturschutzgerechte Entwicklung der großflächigen, größtenteils störungsarmen und vielgestaltigen Sandsteinfelsenlandschaften mit bizarren Felsformationen und Zeugnissen des tertiären Vulkanismus;
2. die Erhaltung und naturschutzgerechte Entwicklung der für diese Felsenlandschaft typischen, gefährdeten und geschützten Biotope, Lebensraumtypen, Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume, insbesondere der Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation und der Bergheiden, sowie
3. die Erhaltung und Sicherung der Unzerschnittenheit und Kohärenz im Gebiet.

(2) Schutzzweck ist insbesondere

1. die dauerhafte Sicherung und naturnahe Entwicklung des überregional bedeutsamen Ausschnitts der das Landschaftsbild prägenden Kreidesandstein-Komplexe im Zit-

- tauer Gebirge mit dem für dieses Gebiet typischen Mosaik an Biotopen und dazugehörigen Pflanzengesellschaften;
2. die Erhaltung und Förderung der in dem Gebiet lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften, insbesondere der besonders oder streng geschützten sowie bedrohten Tier- und Pflanzenarten, wie alle Fledermausarten, die Haselmaus, der Sperlingskauz, der Uhu, der Wanderfalke, die Kreuzotter, die Schmetterlings- und Käferarten;
 3. die Erhaltung oder, soweit gegenwärtig nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, insbesondere
 - a) Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (NATURA-2000-Code 8220),
 - b) Höhlen (NATURA-2000-Code 8310) und
 - c) Trockene Heiden in der Ausprägung als Bergheiden (NATURA-2000-Code 4030);
 4. die Entwicklung der im Gebiet zu erwartenden potenziellen natürlichen Vegetation, insbesondere der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I zur FFH-Richtlinie
 - a) Hainsimsen-Buchenwälder auf unterschiedlichen Standorten (NATURA-2000-Code 9110) und
 - b) Erlen-, Eschen- und Weichholzauwälder der Ausbildung 1 – Eschenbach – und Quellwald (NATURA-2000-Code 91E0*);
 5. die Erhaltung oder, soweit gegenwärtig nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV zur FFH-Richtlinie;
 6. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Naturschutzgebietes in seiner Funktion als regional bedeutendes Brut-, Durchzugs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für europäische Vogelarten;
 7. die Erhaltung aller Höhlenbäume insbesondere für den Großen Abendsegler, die Haselmaus, den Sperlings- und Raufußkauz.
4. Handlungen vorzunehmen, die das Relief, den Boden oder die Fels-, Block- und Geröllbildungen verunreinigen oder in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Teile der unbelebten Natur, wie Steine, Mineralien oder Fossilien, zu beschädigen;
 5. Bodenschätze zu gewinnen, Neuaufschlüsse für die Gewinnung von Bodenschätzen anzulegen oder stillgelegte Gewinnungsfelder wieder zu eröffnen;
 6. Abfälle, Chemikalien oder sonstige Stoffe beziehungsweise Gegenstände zu lagern, abzulagern oder einzubringen;
 7. Auffüllungen vorzunehmen und Ablagerungen einzubringen;
 8. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern beziehungsweise Gewässer verunreinigen können;
 9. Pflanzen, einschließlich Gehölze, Pflanzenteile und Pilze einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 11. Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden im Rahmen der zugelassenen Jagdausübung, unangeleint laufen zu lassen;
 12. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 13. zu zelten, zu lagern, auch zu boofen, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen und sonstige Fahrzeuge abzustellen;
 14. das Fahren mit Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen sowie das Reiten;
 15. Flächen außerhalb der öffentlichen Wege, der gekennzeichneten Wanderwege und Loipen zu betreten;
 16. Feuerstellen anzulegen, Feuer zu entfachen und zu unterhalten;
 17. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 18. mit Luftfahrzeugen, Hanggleitern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen oder Modellfluggeräte zu betreiben und
 19. das unerlaubte Felsklettern im Gebiet.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Jagd, mit der Maßgabe, dass
 - die Jagd ganzjährig nur in Gebieten mit zulässiger forstwirtschaftlicher Nutzung gestattet ist und
 - die Jagd im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember jeden Jahres auch in Gebieten ohne forstwirtschaftliche Nutzung gestattet ist;
2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung
 - mit der Maßgabe des kahlschlaglosen, bestands- und bodenschonenden naturnahen Waldbaus, orientiert an den natürlichen Waldgesellschaften,
 - mit der Maßgabe, dass die in der Übersichtskarte gelb dargestellten Felsbereiche von jeglicher forstwirtschaftlicher Nutzung ausgenommen sind und
 - einschließlich der Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;

§ 4 Verbote

(1) Im NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu nachhaltigen Störungen führen können.

(2) Insbesondere ist verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 258, 322), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen;
3. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser zu verändern;

3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder durchgeführt werden;
5. renaturierende und die Struktur verbessernde Maßnahmen an Fließgewässern und Quellen;
6. behördlich angeordnete oder von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigte Beschilderungen;
7. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten touristischen Wege- beziehungsweise Besucherlenkungsmarkierungen;
8. Handlungen, die sich aus den Aufgaben des Denkmalschutzes und der -pflege ergeben und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
9. von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder einvernehmlich mit ihr abgestimmte wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Untersuchungen oder Erhebungen, die der Erhaltung und Entwicklung des Schutzgutes dienen;
10. nicht aufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung, zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen und zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren;
11. Erkundungs-, Sicherungs- und Verwehrungsarbeiten an Altbergbauobjekten sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch bergbauliche Einwirkungen;
12. Maßnahmen der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Landespolizei und der Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse;
13. das Felsklettern an den Klettergipfeln Schalkstein, Semperhexe, Fensterturm, Drillinge, Kiefernwand, Dachssteine und Großvater außerhalb der Horstschutzzeiten mit den Maßgaben, dass
 - das Klettern an feuchtem Gestein und die Verwendung von künstlichen Hilfsmitteln sowie chemischer oder mineralischer Stoffe (wie Magnesia) untersagt sind,
 - keine Stiegen, Leitern oder Zugänge zu Kletterfelsen oder Felsgebilden neu angelegt werden,
 - keine weiteren Erstbegehungen an den Klettergipfeln und neue Erschließungen bisher nicht frequentierter Felsbereiche durch Kletterrouten zugelassen werden,
 - Pfade zu Klettergipfeln nur im Zuge des ordnungsgemäßen Kletterns zu benutzen sind,
 - der Klettergipfel Schalkstein ausschließlich über den Zugang von der Lichtenwalder Straße aus über die Schneise gegenüber dem Mönchsloch zu erreichen ist und
14. Unterhaltungsmaßnahmen am Lehrpfad „Schwarzes Loch“, bei denen das NSG betreten oder Sichtbeziehungen zu Objekten wieder hergestellt werden müssen.

§ 6

Grundsätze für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Grundsätze für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind:
1. die Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern auf überwiegend mittleren Standorten;
 2. die Entwicklung von Erlen-Eschen-Wäldern auf Grundwasser beeinflussten Standorten und entlang der Bachmulden;

3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften mit einem hohen Anteil an liegendem und stehendem auch stark dimensioniertem Totholz im gesamten Gebiet;
4. die schrittweise Entnahme von gebietsfremden Baumarten wie Murray- und Weymouthskiefer, Lärche sowie der Umbau in Waldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation;
5. der Umbau der Fichtenbestände in Waldgesellschaften der potenziellen natürlichen Vegetation und
6. wirksame Sperrung nicht ausgewiesener Wege und Pfade durch Schilder, Schranken und Verbaumaßnahmen. Bei Wegen, die für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung, Jagdausübung oder für Rettungsfahrzeuge geeignet sind und genutzt werden müssen, sind herkömmliche Methoden der Sperrung (zum Beispiel Schranken) zu verwenden.

§ 7

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach den Vorschriften des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 39 SächsNatSchG Befreiung schriftlich erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu nachhaltigen Störungen führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 19 und des § 5 Nr. 1, 2 und 13 dieser Verordnung handelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen worden ist.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden

1. im Falle von Absatz 1 bis zu 50 000 EUR und

2. in den übrigen Fällen bis zu 15 000 EUR.

Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 dieser Verordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die für das NSG „Jonsdorfer Felsenstadt“ geltende Anordnung des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967 (GBl. DDR II S. 697) außer Kraft.

Görlitz, den 1. Juli 2014

Landratsamt Görlitz
Gampe
1. Beigeordneter

Verordnung
des Landratsamtes Leipzig
zur Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des Naturschutzgebietes „Am Ruhmberg“

Vom 26. Juni 2014

Auf Grund von § 22 Abs. 1 bis 3 und § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sowie § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4, § 46 Abs. 1 Nr. 3, § 20 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Am Ruhmberg“ vom 23. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 524) wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Borna, den 26. Juni 2014

Landratsamt Leipzig
Dr. Gey
Landrat

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Str. 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

1. August 2014

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Str. 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,92 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 4,07 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.